

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Karl Morf AG

A) Allgemeine Bestimmungen

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind integrierender Bestandteil sämtlicher Vereinbarungen über Aufträge, welche der Karl Morf AG erteilt werden. Mit der Erteilung eines Auftrages anerkennt der Besteller diese Bedingungen. Sie gelangen zur Anwendung soweit nicht zwingende Gesetzesbestimmungen oder individuelle schriftliche Abreden etwas anderes vorsehen.

Die Abschnitte A und D dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden dabei für alle Vereinbarungen zwischen der Karl Morf AG und dem Besteller Anwendung. Die Abschnitte B (Markierung und Signalisation) und C (Waren) gelten dabei für die in diesen Abschnitten definierten spezifischen Geschäftsfälle.

Von diesen Bedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur dann, wenn sie von der Karl Morf AG ausdrücklich und schriftlich akzeptiert worden sind.

2. Offerten

Die Offerten der Karl Morf AG sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, in der Offerte sei ausdrücklich die Verbindlichkeit oder die Gültigkeit während einer von der Karl Morf AG bestimmten Frist zugesichert.

Die Offertpreise basieren auf Tagesarbeitszeiten (06.00 – 20.00 Uhr). Für Nacht-, Wochenend- oder Feiertag-Arbeiten werden Zuschläge nach Regietarif verrechnet. (Es gelten die aktuellen Regiepreise der Karl Morf AG)

Die Verrechnung der Arbeiten erfolgt nach effektivem Aufwand / Ausmass, ausgenommen andere Vergütungsregelungen sind vereinbart.

Vom Besteller gewünschte Projektierungs- und Planungsarbeiten werden in Regie verrechnet.

Ein Vertragsabschluss kommt erst durch eine schriftliche Bestätigung der Karl Morf AG oder durch die Ausführung des Auftrages zustande.

3. Preise und Zahlungskonditionen

Die Preise verstehen sich in Schweizer Franken, exklusive Mehrwertsteuer.

Der Mindest-Bestellwert beträgt CHF 300.- exklusive MwSt. Bei Bestellungen unter diesem Wert, werden CHF 300, exkl. MwSt. fakturiert.

Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Ausstellungsdatum (Fälligkeitstermin) netto zu begleichen. Allfällige Abzüge werden nachbelastet. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins von 5 % p.a. berechnet. Für jede Mahnung ist eine Mahngebühr in der Höhe von CHF 20.- geschuldet.

4. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises im Eigentum der Karl Morf AG.

5. Ausführungs- / Liefertermin

Ein konkreter Ausführungs- bzw. Liefertermin wird in gegenseitiger Absprache festgelegt. Kann ein Termin wegen eines Drittschuldens oder höherer Gewalt (z.B. Wetter, Lieferprobleme von Zulieferern) nicht eingehalten werden, entfällt für den daraus allenfalls entstehenden Schaden beim Besteller jegliche Haftung der Karl Morf AG. Aufwendungen, welche durch vom Besteller verschuldete Fehlaufgebote bei der Karl Morf AG entstehen, werden dem Besteller in Regie verrechnet.

6. Auftragsmutationen / Annullierung

Der Mehraufwand für nachträgliche Änderungen/Mutationen von bestätigten Aufträgen wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Die Annullierung von Aufträgen setzt das ausdrückliche Einverständnis der Karl Morf AG voraus sowie die Übernahme der Auslagen für Material, Personal und Unkosten.

7. Gut zum Druck (GzD)

Auf Wunsch des Bestellers erstellt die Karl Morf AG ein GzD für Markierungen und Signalisationen. Die Mehrkosten von CHF 30.- je GzD werden auf der Rechnung separat ausgewiesen und verrechnet.

8. Prüfungspflicht/Mängelrüge

Der Besteller hat die gelieferte Ware sofort nach deren Eingang bzw. die Markierung oder Signalisation unmittelbar nach deren Erstellung auf ihre Beschaffenheit und Eignung zur Verwendung für den vorzugesehenen Zweck zu prüfen und allfällige Mängel sofort schriftlich zu melden bzw. bei der Abnahme der Markierung oder Signalisation zu rügen.

Wird diese Prüfung unterlassen, nicht im gebotenen Umfang durchgeführt oder werden die erkennbaren Mängel nicht unverzüglich, spätestens jedoch innert einer Frist von 14 Tagen ab Lieferung, bzw. Erstellung und Abnahme, gemeldet, gilt die Ware bzw. die Markierung oder Signalisation als genehmigt. Mängel, welche bei der sorgfältigen Prüfung der Ware bzw. der Markierung oder Signalisation nicht entdeckt werden konnten (versteckte Mängel), sind sofort nach ihrer Entdeckung, spätestens aber innerhalb eines Jahres (Ware) bzw. spätestens jedoch innerhalb der produktspezifischen Gewährleistungsfrist der Markierung gemäss nachfolgender Ziffer 18 bzw. der Signalisation gemäss nachfolgender Ziffer 19 nach Versand der Ware bzw. nach der provisorischen Abnahme bzw. ersten Nutzung der markierten oder signalisierten Flächen der Karl Morf AG schriftlich, unter Angabe der Rechnungsnummer mitzuteilen.

Ordnungsgemäss gemeldete und ausgewiesene Mängel verpflichten die Karl Morf AG zu Preisnachlass oder Nachbesserung der Ware, Markierung oder Signalisation oder Umtausch der Ware oder ggf. zur Rücknahme und Rückerstattung des Preises. Das Wahlrecht über die Art der Mängelbeseitigung (Preisnachlass oder Nachbesserung der Ware, Markierung oder Signalisation oder Umtausch oder ggf. Rücknahme der Ware und Rückerstattung des Preises) steht allein der Karl Morf AG zu. Sie entscheidet dabei nach eigenem Ermessen, unter Berücksichtigung der Art und Schwere des Mangels. Die Beseitigung von gerügten Mängeln lässt die Gewährleistung nicht erneut aufleben.

9. Haftung

Für Schäden - gleich aus welchem Rechtsgrund - ist die Haftung der Karl Morf AG in jedem Fall auf den direkten Schaden und - soweit gesetzlich zulässig - auf den Kaufpreis für die bestellte und verbrauchte Menge der beanstandeten Ware bzw. auf den angefallenen Werklohn für die beanstandete Markierung oder Signalisation beschränkt. Für indirekte Schäden (wie z.B. Nutzungsentgang, Betriebsunterbrechung, entgangener Gewinn etc.) oder Folgeschäden haftet die Karl Morf AG nicht.

B) Markierung und Signalisation

10. Planunterlagen (Vorlagen, Bildmaterial, Datenträger)

Der Besteller verpflichtet sich, der Karl Morf AG für die Ausführung der Arbeiten rechtzeitig detaillierte Masspläne zur Verfügung zu stellen. Vom Besteller verursachter Mehraufwand, welcher durch die Offerte der Karl Morf AG nicht abgedeckt ist, wie z.B. notwendige Vorlagenbereinigung bzw. Überarbeitung der Vorlagen, Zusatzbearbeitung von Datenträgern, Text/Bildmaterial sowie für das Erstellen neuer Vorlagen infolge Anlieferung ungeeigneter Vorlagen und dergleichen, wird nach aufgewendeter Zeit zusätzlich in Rechnung gestellt.

11. Bereitstellung der zu markierenden Fläche

Der Besteller verpflichtet sich zum rechtzeitigen Freihalten, Reinigen und Absperren der zu markierenden Flächen. Allfällig zusätzlich notwendige Arbeiten der Karl Morf AG für Reinigung, Trocknen der Flächen, etc. werden in Regie verrechnet. Gegen Verrechnung kann die Bereitstellung der Flächen auch durch die Karl Morf AG vorgenommen werden.

Sind Arbeiten in geschlossenen Räumen auszuführen, verpflichtet sich der Besteller sicher zu stellen, dass genügend Lüftungsmöglichkeiten bestehen und keine Zündquellen vorhanden sind (Explosionsgefahr).

12. Wartezeiten, Installationspauschalen und Etappenzuschläge

Wartezeiten, die nicht auf ein Verschulden der Karl Morf AG zurückzuführen sind (z.B. Belegung der zu markierenden Fläche) sowie Wartezeiten für das Abtrocknen der Markiermaterialien während der Wintermonate (November bis März), werden nach Regietarif in Rechnung gestellt.

Kann der Auftrag am fest vereinbarten Termin nicht oder nur teilweise ausgeführt werden und ist in der Offerte nichts anderes erwähnt, wird für jede zusätzliche An- und Wegfahrt eine Installationspauschale von CHF 200.- in Rechnung gestellt. Das gleiche gilt auch für bauseitig angeordnete Etappierungen der Arbeiten.

13. Verkehrsdienst

Wird auf Grund der Verkehrssituation eine Verkehrsregelung durch die Karl Morf AG notwendig, so wird diese nach Aufwand verrechnet.

14. Vormarkierungen

Vormarkierungen erfolgen nach Plänen, welche vom Besteller abgenommen und visiert werden müssen. Verzichtet der Besteller auf die Abnahme der Vormarkierung, gilt diese als genehmigt. Änderungen von genehmigten Vormarkierungen und Markierungen werden nach Aufwand verrechnet. Liegen keine Pläne vor, so wird die Vormarkierung nach Aufwand in Regie abgerechnet.

Vormarkierungen können nur auf trockene Beläge aufgebracht werden.

15. Demarkierungsarbeiten

Demarkierungsarbeiten werden mit der notwendigen Sorgfalt ausgeführt. Bei Demarkierungsarbeiten entsteht eine veränderte Oberflächenstruktur des Untergrundes. Dies hat keinen negativen Einfluss auf die Qualität der Belagsfläche und berechtigt nicht zu irgendwelchen Forderungen. Dasselbe gilt für Primer-Rückstände bei geklebten Folienmarkierungen.

16. Ausführungsbedingungen

Der zu markierende Belagsuntergrund muss trocken, öl-, staub-, fett- und salzfrei sein. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann die Markierung grundsätzlich nicht ausgeführt werden.

Belagsversiegelungen und Anstriche können zu Haftproblemen und Verfärbungen der Markierung führen.

Allenfalls ist eine Vorbehandlung des Belagsuntergrundes (Entfernung von Altmarkierung/Versiegelung, mechanische Bearbeitung, Grundierung) sowie ein Haftmutter Voraussetzung für eine einwandfreie Markierung. Insbesondere betrifft dies spezielle Oberflächen wie beispielsweise Drain- und Kaltmicrobeläge, Naturstein-, Beton- und Kunststoffböden, etc. Die Aufwände für eine solche Vorbehandlung werden separat in Rechnung gestellt.

Wegen möglicher Haftprobleme wird empfohlen, auf Neubelägen eine sogenannte Verkehrsfreibagemarkierung (provisorische Markierung in gleicher Lage wie die Endmarkierung) zu erstellen. Verlangt der Besteller, dass eine Markierung innerhalb von vier Wochen nach der Verkehrsfreigabe aufgebracht wird, entfällt eine Gewährleistung bezüglich des Haftens der Markierung auf dem Untergrund sowie die Einhaltung der lichtechnischen Werte gemäss Norm VSS 640 877.

Im Zeitpunkt der Ausführung der Markierungen müssen folgende Bedingungen kumulativ eingehalten sein:

- Lufttemperatur > 5° C
- Differenz Taupunkt zu Bodentemperatur > 3° C
- Relative Luftfeuchtigkeit < 75 %
- Einhaltung der Herstellervorschriften
- Folienmarkierung: Belagtemperatur > 10° C und mind. 48 Stunden vor der Verklebung niederschlagsfrei

17. Verwendete Materialien

Es werden die in der Offerte aufgeführten Materialien verwendet. Verlangt der Besteller die Verwendung anderer Materialien, wird der Preis entsprechend angepasst.

18. Gewährleistung für Markierungen

Ohne anderslautende Vereinbarung gelten die nachfolgenden produktspezifischen Gewährleistungsfristen für Markierungen (basierend auf dem Merkblatt „Gewährleistung“ des Fachverbandes SISTRA):

- | | |
|--|------------------|
| • Gespritzte Markierung Typ I (Nassfilmdicke < 0.6 mm) und orange temporäre Markierung | 6 Monate |
| • Dauermarkierung Typ I (Schichtdicke > 2.0 mm) | 24 Monate |
| • Gespritzte Markierungen bei erhöhter Nachsichtbarkeit und Nässe Typ II | 18 Monate |
| • Dauermarkierung bei erhöhter Nachsichtbarkeit und Nässe Typ II (ohne Autobahnen) | 24 Monate |
| • Dauermarkierung bei erhöhter Nachsichtbarkeit und Nässe Typ II auf Autobahnen | 36 Monate |
| • Für Quermarkierungen und FGSO reduzieren sich die Gewährleistungsfristen um 50 % | |

Die Gewährleistungsfrist beginnt in jedem Falle spätestens am Tag der provisorischen Abnahme zu laufen. Wird ein markiertes Objekt bereits vor der provisorischen Abnahme wieder benutzt, so beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Tage der ersten Nutzung zu laufen.

Verlangt der Besteller, dass eine Markierung trotz Nichteinhalten einer oder mehrerer Bedingungen gemäss vorgehender Ziffer 16 aufgebracht wird, entfällt jegliche Gewährleistung.

Für Markierungen und Signalisationen auf Flächen, die vorher mit Gas getrocknet werden mussten und auf alten, porösen Asphaltbelägen wird ebenfalls jegliche Gewährleistung wegbedungen.

Für Mängel, welche durch Scherkräfteeinwirkungen, den Einsatz von Schneepflügen, Spikesreifen, Schneeketten und Spezialfahrzeugen usw. oder an temporären Folien ab dem ersten Bodenfrost und/oder dem ersten Schneeräumungseinsatz verursacht wurden, wird jegliche Gewährleistung wegbedungen.

19. Gewährleistung für Signalisationen

Ohne anderslautende Vereinbarung gelten die nachfolgenden produktspezifischen Gewährleistungsfristen für Signalisationen der Karl Morf AG:

Die Gewährleistungsfrist für Stahlrohrrahmen und Stahlrohrständer beträgt drei Jahre ab Lieferung bzw. Installation.

Auf allen Signaltafeln werden ausschliesslich Qualitätsfolien verarbeitet und die Gewährleistungsfristen sind wie folgt:

- Signale Folie EG 7 Jahre
- Signale Folie H1P 10 Jahre
- Signale Folie DG3 13 Jahre

Die Signaltafeln der Karl Morf AG sind auf der Rückseite mit einem Garantiekleber mit Produktionsjahr versehen.

C) Waren

20. Lieferung und Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Geschäftssitz der Karl Morf AG in 8154 Oberglatt, Schweiz.

Die Lieferung erfolgt ab Werk. Die Verpackungs- und Frachtkosten werden separat verrechnet.

Versandart und -weg werden von der Karl Morf AG gewählt. Sie bemüht sich dabei, die Wünsche des Bestellers zu berücksichtigen. Dadurch bedingte Mehrkosten sind vom Besteller zu tragen.

Allfällige Angaben über die voraussichtliche Lieferfrist sind unverbindlich. Die Karl Morf AG bemüht sich, dieselben einzuhalten. Sie leistet dafür jedoch keine Gewähr.

Höhere Gewalt sowie andere nicht durch die Karl Morf AG verschuldete Umstände, z.B. unvorhergesehene Betriebsstörungen, Lieferfrüherbreitungen und Lieferausfälle von Lieferanten der Karl Morf AG, Arbeitskräfte-, Energie- oder Rohstoffmangel, Streiks, Aussperungen, Schwierigkeiten bei der Transportmittelbeschaffung, Verkehrsstörungen, behördliche Verfügungen, befreien diese für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der Verpflichtung zur Lieferung.

21. Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen mit der Auslieferung zum Versand, resp. dem Verlad am Aufgabort, auf den Besteller über (gilt auch für allfällige Franko-Domizil Lieferungen). Die Ware reist auf die Gefahr des Bestellers. Transportschäden sind vom Besteller gegenüber dem Transportunternehmer geltend zu machen.

22. Gewährleistung für Waren

Die Karl Morf AG übernimmt die Gewährleistung für die sachgemässe Zusammensetzung der gelieferten Ware. Die anwendungstechnische Beratung durch die Karl Morf AG erfolgt nach bestem Wissen aufgrund ihrer Entwicklungsarbeiten und eigenen Erfahrungen. Alle Angaben und Auskünfte über Eigenschaften, Eignung und Anwendung der angebotenen Produkte sind jedoch unverbindlich und befreien den Besteller nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen.

Die Karl Morf AG kann nicht gewährleisten, dass die gelieferte Ware für den vom Besteller gewünschten Anwendungszweck geeignet ist.

Angaben über Prozentgehalte und Mischverhältnisse sind nur als ungefähre Mittelwerte zu betrachten. Abweichungen innerhalb der in jedem Einzelfall möglichen Fehlergrenzen, wie sie trotz Verwendung aller Sorgfalt bei der Herstellung der Ware und der Bestimmung der entsprechenden Werte unvermeidlich sind, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Für die Beachtung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften im Zusammenhang mit der bestellten Ware ist der Besteller allein verantwortlich.

D) Schlussbestimmungen

23. Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen oder Teile dieser Bedingungen als nichtig oder unwirksam erweisen, berührt dies die übrigen Bestimmungen und die Gültigkeit der Vereinbarung nicht. Anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung verpflichten sich die Parteien, eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende Ersatzbestimmung zu treffen.

24. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für Streitigkeiten zwischen dem Besteller und der Karl Morf AG sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der Karl Morf AG ausschliesslich zuständig.

Anwendbares Recht ist Schweizerisches Recht, unter ausdrücklichem Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 und des Haager Kaufrechtsabkommens.

Oberglatt, November 2023